

TELEFAX - DIENST-/FACHAUFSICHT

Anlage 223_F2

An	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz - Abteilung III, Referat III A
Fax	030 9028-3783
Kopie an	Justizvollzugsanstalt Heidering - Anstaltsleiter Andreas Kratz
Kopie-Fax	030 901473-253
Von	Dmitry Bagrash, Buch-Nr. 327/25/7, JVA Heidering
Datum	01.10.2026
Betreff	Fachaufsichtsbeschwerde - Verwaltungspraxis bei der Sperrung der Videotelefonie
Aktenbezug	LG Berlin I, 595 StVK 126/26 Vollz
Öffentliche Dokumentation	https://bagrash-justice.com/de/dokument/anlage-223-f2/

Hinweis zur Übermittlung: Bitte dieses Fax vollständig zur Akte nehmen und den Eingang sowie das Geschäftszeichen schriftlich bestätigen. Die gleiche Fassung ist für die öffentliche Dokumentation vorgesehen.

Wichtige Bezugsdokumente: Bescheid JVA Heidering vom 22.07.2026 (Anlage 152_F2), Stellungnahme JVA vom 25.08.2026 (Anlage 205_F2), Beschluss LG Berlin I vom 11.09.2026 (Anlage 218_F2).

Dmitry Bagrash
Buch-Nr. 327/25/7
JVA Heidering
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren
E-Mail: bagrash.presse@gmail.com

An die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung III - Referat III A
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

Kopie: Leitung der JVA Heidering; Referat III B

Großbeeren, 01.10.2026

FACHAUFSICHTSBESCHWERDE

Betreff: Verwaltungspraxis der JVA Heidering bei der dreimonatigen Sperrung der Videotelefonie -
Beschluss LG Berlin I vom 11.09.2026, Az. 595 StVK 126/26 Vollz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Fachaufsichtsbeschwerde hinsichtlich des Verwaltungshandelns der JVA Heidering im Zusammenhang mit der dreimonatigen Sperrung meiner Videotelefonie. Die ursprüngliche Sachentscheidung muss nicht mehr im Wege der Fachaufsicht aufgehoben werden: Das Landgericht Berlin I hat den Bescheid vom 22.07.2026 mit Beschluss vom 11.09.2026 aufgehoben.

Gegenstand dieser Beschwerde ist deshalb die fachaufsichtliche Aufarbeitung der Entscheidungsgrundlagen und die Frage, welche organisatorischen und rechtlichen Folgerungen aus dem gerichtlichen Beschluss für zukünftige Entscheidungen der JVA Heidering gezogen werden.

Der Bescheid vom 22.07.2026 stützte die Sperrung ausdrücklich auf meine öffentliche Nutzung der Videotelefonie für eine auf YouTube veröffentlichte Videoerklärung. Die JVA verteidigte die Maßnahme in ihren gerichtlichen Stellungnahmen. In der Stellungnahme vom 25.08.2026 wurde unter anderem darauf verwiesen, dass ich nicht erklärt hatte, künftig auf öffentlichkeitswirksame Veröffentlichungen mittels Videotelefonie zu verzichten.

Das Landgericht hob den Bescheid auf; im Übrigen wurden meine Anträge abgewiesen. Die JVA trägt neun Zehntel der Verfahrenskosten. In den Gründen beanstandet das Gericht insbesondere, dass der maßgebliche Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt worden war und die Voraussetzungen der konkret verfügbaren Sperre auf dieser Grundlage nicht festgestellt werden konnten.

Ich behaupte ausdrücklich nicht, dass der Beschluss des Landgerichts eine politische Vergeltungsabsicht oder eine Weisung der Senatsverwaltung festgestellt hätte. Eine solche Feststellung enthält die Entscheidung nicht. Ich bitte gerade deshalb um eine überprüfbare fachaufsichtliche Antwort auf die dokumentierten verwaltungsrechtlichen Defizite.

Prüfbitten

1. Auf welcher internen oder externen Regelung beruhte die Annahme einer „missbräuchlichen Nutzung“ der Videotelefonie?
2. Welche Nutzungsbedingungen oder Verbote waren Gefangenen vor dem 22.07.2026 tatsächlich und nachweisbar bekanntgegeben worden?
3. Entsprach die Sachverhaltsermittlung vor einer auf drei Monate angelegten Sperre den fachlichen Anforderungen des Berliner Strafvollzugsrechts?
4. Wie wurde die Prüfung milderer Mittel dokumentiert und welche konkreten Alternativen wurden erwogen?

5. Welche Bedeutung darf die Bereitschaft oder Nichtbereitschaft eines Gefangenen, künftig auf öffentliche Veröffentlichungen zu verzichten, für den Zugang zur Videotelefonie haben?
6. Welche organisatorischen, rechtlichen oder fachlichen Maßnahmen hält die Aufsichtsbehörde nach dem Beschluss vom 11.09.2026 für erforderlich, um vergleichbare Fehler künftig zu vermeiden?
7. Wurde der Beschluss vom 11.09.2026 innerhalb der JVA fachlich ausgewertet und den zuständigen Entscheidungsträgern bekanntgegeben?

Erbetene Antwort

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung, Mitteilung des Geschäftszeichens und nach Abschluss um eine sachliche Mitteilung des Ergebnisses der fachaufsichtlichen Prüfung. Soweit einzelne Fragen wegen laufender oder geschützter interner Vorgänge nicht beantwortet werden können, bitte ich um entsprechende Kennzeichnung statt einer pauschalen Gesamtantwort.

Öffentliche Dokumentation

Diese Beschwerde, die zugrunde liegenden Originaldokumente und die spätere Antwort der Behörde werden in meiner öffentlichen Verfahrensdokumentation veröffentlicht. Die Veröffentlichung dokumentiert den Vorgang; sie nimmt das Ergebnis der dienst- oder fachaufsichtlichen Prüfung nicht vorweg.

Online-Fassung:

<https://bagrash-justice.com/de/dokument/anlage-223-f2/>

Zusammenhang / Dossier:

<https://bagrash-justice.com/de/videotelefonie-sperre>



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'D' and 'B'.

Dmitry Bagrash

Zuständigkeitshinweis

Nach der veröffentlichten Geschäftsverteilung der Senatsverwaltung führt Referat III A die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten insbesondere in Vollzugsgestaltung, Sicherheit, Behandlung/Betreuung und Vollzugsrecht; Referat III B ist unter anderem für Personal sowie Rechts- und Disziplinarangelegenheiten der Bediensteten zuständig.